

Landkreis Vorpommern-Greifswald

Der Landrat



Landkreis Vorpommern-Greifswald, 17464 Greifswald, PF 11 32

Amt Züssow
für die Gemeinde Groß Kiesow
Frau Gurr
Dorfstraße 6
17495 Züssow

Besucheranschrift: **Leipziger Allee 26**
17389 Anklam
Amt:
Sachgebiet: Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz
Bauleitplanung/Denkmalschutz

Auskunft erteilt: Herr Streich
Zimmer: 245
Telefon: 03834 8760-3142
Telefax: 03834 876093142
E-Mail: Viktor.Streich@kreis-vg.de
beBPo: Landkreis Vorpommern-Greifswald
- Zentrale Poststelle

Sprechzeiten
Di: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Do: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Mo, Mi, Fr nach Vereinbarung

Aktenzeichen: **00565-23-46**

Datum: 22.03.2023

Grundstück: **Groß Kiesow, OT Klein Kiesow, ~**

Lagedaten: Gemarkung Klein Kiesow, Flur 4, Flurstücke 19, 26, 27, 32, 82, 86

Vorhaben: Bebauungsplan Nr. 3 "Solarpark Groß Kiesow" der Gemeinde Groß Kiesow
hier: Beteiligung Träger öffentl. Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB; HAZ. 1532-2022

Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB hier: Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 3 "Solarpark Groß Kiesow" der Gemeinde Groß Kiesow

Sehr geehrte Damen und Herren,

Grundlage für die Erarbeitung der Gesamtstellungnahme bildeten folgende Unterlagen:

- Anschreiben des Amtes Züssow, für die Gemeinde Groß Kiesow vom 20.02.2023 (Eingangsdatum 20.02.2023)
- Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 3 von Dezember 2022
- Vorentwurf der Begründung von Dezember 2022

Das dargestellte Vorhaben wurde von den Fachämtern des Landkreises Vorpommern-Greifswald beurteilt. Die Stellungnahmen der einzelnen Sachgebiete sind im Folgenden zusammengefasst. Bei der Umsetzung des Vorhabens sind die darin enthaltenen Bedingungen, Auflagen und Hinweise zu beachten und einzuhalten. Sollten Sie Nachfragen oder Einwände zu den einzelnen Stellungnahmen haben, wenden Sie sich bitte an die jeweiligen Ansprechpartner:

1. Gesundheitsamt

1.1 SG Hygiene-, Umweltmedizin und Hafenärztlicher Dienst

Die fachlichen Stellungnahme des Gesundheitsamtes wird (sobald hier vorliegend) nachgereicht.

2. Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz

2.1 SG Bauleitplanung/Denkmalschutz

2.1.1 SB Bauleitplanung

Bearbeiter: Herr Streich;

Tel.: 03834 8760 3142

Landkreis Vorpommern-Greifswald

Hausanschrift
Feldstraße 85 a
17489 Greifswald

Postanschrift
Postfach 11 32
17464 Greifswald

Telefon: 03834 8760-0
Telefax: 03834 8760-9000

Internet: www.kreis-vg.de
E-Mail: posteingang@kreis-vg.de

Bankverbindungen

Sparkasse Vorpommern
IBAN: DE96 1505 0500 0000 0001 91
BIC: NOLADE21GRW

Sparkasse Uecker-Randow
IBAN: DE81 1505 0400 3110 0000 58
BIC: NOLADE21PSW

Gläubiger-Identifikationsnummer
DE11ZZZ00000202986

Die im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB vorgelegten Unterlagen wurden hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit den Vorschriften des BauGB und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften geprüft.

Die Planungsziele, welche mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 3 angestrebt werden, sind nachvollziehbar und werden mitgetragen.

Im weiteren Planverfahren sind folgende Hinweise, Anregungen und Bedenken zu beachten:

1. Die Gemeinde Groß Kiesow verfügt über einen wirksamen Teil- Flächennutzungsplan (FNP). Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 3 (BP 3) liegt außerhalb des FNP. Der BP 3 wird nicht aus dem FNP entwickelt und bedarf aus diesem Grund einer Genehmigung. Im Zusammenhang der Aufstellung eines FNP für das Gemeindegebiet Groß Kiesow sind die städtebaulichen Zielsetzungen des BP 3 zwingend zu berücksichtigen.
2. Aus Gründen der erforderlichen Anstoßwirkung ist die Bezeichnung des BP 3 mit einer Lagebezeichnung zu ergänzen.
3. Im weiteren Aufstellungsverfahren ist die Vereinbarkeit mit den naturschutzrechtlichen sowie den forstrechtlichen Rechtsbestimmungen nachzuweisen.
4. Die Sicherstellung der erforderlichen Erschließung (insbesondere die verkehrlichen Erschließung) ist nachzuweisen.
5. Die Breite der festgesetzten privaten Straßenverkehrsfläche ist an relevanten Stellen zu vermaßen.
6. Die Katasterangaben im Abschnitt 3 der Begründung sind auf Richtigkeit zu prüfen (Gemarkung Klein Kiesow).
7. Zum vorgeschlagenen Umfang und Detaillierungsgrad der erforderlichen Umweltprüfung gemäß dem Vorentwurf der Begründung von Dezember 2022 bestehen keine Einwände.

2.1.2 SB Denkmalschutz

Bearbeiter: Herr Müller; Tel.: 03834 8760 3146

1. Baudenkmalschutz

Die Flurstücke und ihre Bebauung sind derzeit nicht Bestandteil der Liste der Baudenkmale des Landkreises Vorpommern-Greifswald.

2. Bodendenkmalschutz

Im Bereich des beantragten B-Plan-Gebietes Nr. 3 „Solarpark Groß Kiesow“ sind derzeit keine Bodendenkmale der Liste der Bodendenkmale des Landkreises Vorpommern-Greifswald erfasst.

Seitens der unteren Denkmalschutzbehörde wird die Erteilung des folgenden Hinweises empfohlen:

Werden bei den Erdarbeiten Sachen, Sachgesamtheiten oder Teile von Sachen entdeckt, von denen anzunehmen ist, dass an ihrer Erhaltung gem. § 2 Abs.1 DSchG M-V ein öffentliches Interesse besteht, z.B. archäologische Funde oder auffällige Bodenverfärbungen, ist gemäß § 11 DSchG M-V die untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen. Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer und zufällige Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen. Der Fund und die Fundstelle sind in unverändertem Zustand zu erhalten.

Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann im Benehmen mit dem zuständigen Landesamt die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgemäße Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert.

2.2 SG Naturschutz

Die fachliche Stellungnahme des SG Naturschutz wird (sobald hier vorliegend) nachgereicht.

3. Amt für Wasserwirtschaft und Kreisentwicklung

3.1 SG Abfallwirtschaft/Immissionsschutz

3.1.1 SB Abfallwirtschaft/Bodenschutz

Bearbeiterin: Frau Werth; Tel.: 03834 8760 3236

Die Belange der **unteren Abfallbehörde** werden in den vorliegenden Planungsunterlagen berücksichtigt, wobei folgende Änderung vorzunehmen ist:

Das Planungsgebiet befindet sich im LK VG. Demzufolge ist die für den LK VG gültige Abfallsatzung zu berücksichtigen.

Bei der Verwertung des anfallenden Bodenaushubs und anderer mineralischer Abfälle sind die Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen - Technische Regeln - der Mitteilungen der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 20, Teile I, II und III, zu beachten.

Die **untere Bodenschutzbehörde** stimmt dem o.g. Vorhaben unter Beachtung folgender Hinweise zu:

Im Rahmen der planerischen Abwägung sind die Zielsetzungen und Grundsätze des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), in der zuletzt gültigen Fassung, und des Landesbodenschutzgesetzes (LBodSchG M-V) vom 04. Juli 2011 (GVBl. M-V S. 759), in der zuletzt gültigen Fassung, zu berücksichtigen. Danach haben Alle, die auf den Boden einwirken oder beabsichtigen, auf den Boden einzuwirken, sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen, insbesondere bodenschädigende Prozesse, nicht hervorgerufen werden. Mit dem Boden ist sparsam und schonend umzugehen. Flächenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen. Die Forderungen der DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ sind zu beachten.

Treten während der Baumaßnahmen Überschussböden auf oder ist es notwendig Fremdböden auf- oder einzubringen, so haben entsprechend § 7 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), in der zuletzt gültigen Fassung, die Pflichten Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen.

Die Forderungen der §§ 9 bis 12 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), sind zu beachten.

Weiterhin sind die Forderungen der DIN 19731 „Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial“ zu berücksichtigen.

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand sind im Planungsgebiet keine Altlastverdachtsflächen oder andere Bodenverunreinigungen bekannt.

Während der Baumaßnahmen auftretende Hinweise auf Altlastverdachtsflächen (vererdete Müllkörper, Verunreinigungen des Bodens, Oberflächen- und Grundwassers, u.a.) sind der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises (Standort Anklam) anzuzeigen. Die Arbeiten sind gegebenenfalls zu unterbrechen.

3.1.2 SB Immissionsschutz

Bearbeiter: Herr Plünsch; Tel.: 03834 8760 3238

Seitens der **unteren Immissionsschutzbehörde** bestehen zum o.g. Vorhaben keine Einwände.

3.2 **SG Wasserwirtschaft**

Bearbeiter: Herr Brandenburg; Tel.: 03834 8760 3263

Die **untere Wasserbehörde** stimmt dem Vorhaben unter Berücksichtigung folgender Auflagen und Hinweise zu:

Auflagen:

Es wird darauf hingewiesen, dass sich im Planbereich Vorflutgräben/ Rohrleitungen, Gewässer II. Ordnung befinden. Für die Unterhaltung dieser Gewässer ist der Wasser- und Bodenverband „Ryck/Ziese“ verantwortlich, deren Stellungnahme anzufordern ist. Die darin festgelegten Auflagen sind zu beachten.

Rohrleitungen und Uferbereiche von Gewässern II. Ordnung (z.B. Gräben) sind entsprechend § 38 Wasserhaushaltsgesetz in einem Abstand von mind. 5 Metern ab Böschungsoberkante von einer Bebauung auszuschließen / von dem geplanten Bauvorhaben freizuhalten.

Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Anlagenverordnung - AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. 2017 Teil I Nr. 22) ist einzuhalten.

Sollte eine Kreuzung von Gewässern II. Ordnung (offene und verrohrte Gräben) vorgesehen sein, ist gemäß § 36 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit §§ 82 und 118 Landeswassergesetz M-V (LWaG) eine wasserrechtliche Zustimmung beim Landkreis Vorpommern-Greifswald, untere Wasserbehörde, einzuholen (Ansprechpartner: Herr Brandenburg, (03834 / 8760 3263). Dazu ist das Bauausführungsprojekt mit den detaillierten Angaben zur Gewässerkreuzung einzureichen. Die Stellungnahme des zuständigen Wasser- und Bodenverbandes ist den Antragsunterlagen beizufügen.

Sollten bei den Erdarbeiten Dränagen oder auch andere hier nicht erwähnte Entwässerungsleitungen angetroffen und beschädigt werden, so sind sie in jedem Falle wieder funktionstüchtig herzustellen, auch wenn sie zum Zeitpunkt der Bauarbeiten trocken gefallen sind. Der zuständige Wasser- und Bodenverband ist unverzüglich zu informieren.

Nach § 62 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dürfen Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen und Behandeln von wassergefährdenden Stoffen nur entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden.

Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist besondere Vorsicht geboten. Im Falle einer Havarie mit wassergefährdenden Stoffen ist unverzüglich die zuständige untere Wasserbehörde zu benachrichtigen.

Hinweise:

Der Planbereich befindet sich außerhalb von Trinkwasserschutzzonen.

Rechtsgrundlagen:

WHG: Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237)

LWaG: Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 8. Juni 2020 (GVOBl. M-V S. 866)

AwSV: Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBl. 2017 Teil I Nr. 22)

4. Straßenverkehrsamt

4.1 SG Verkehrsstelle

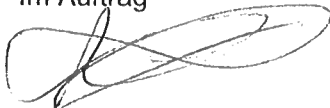
Bearbeiter: Herr Schiffner; Tel.: 03834 8760 3657

Seitens des **Straßenverkehrsamtes** bestehen zum o.g. Vorhaben (entsprechend eingereichter Unterlagen) grundsätzlich keine Einwände, wenn:

- bei der Ausfahrt vom B-Plan - Gebiet auf die Straße ausreichend Sicht vorhanden ist.
- durch (auch zu einem späteren Zeitpunkt geplante) Bebauung, Bepflanzung, parkende Fahrzeuge oder Werbeanlagen Sichtbehinderungen für Verkehrsteilnehmer nicht entstehen.
- Verkehrsteilnehmer durch die Solaranlagen nicht geblendet werden.
- bei Verkehrsraumeinschränkungen (Einrichtung von Baustellenzufahrten u.a.) rechtzeitig vor Baubeginn durch die beauftragte Baufirma bei der unteren Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald eine verkehrsrechtliche Anordnung gem. § 45 StVO beantragt wird. Dem Antrag ist die entsprechende Aufgrabeerlaubnis/ Sondernutzungserlaubnis des zuständigen Straßenbaulastträgers sowie ein Verkehrszeichenplan für die Baustellenabsicherung beizufügen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Viktor Streich
Sachbearbeiter

Landkreis Vorpommern-Greifswald

Der Landrat



Landkreis Vorpommern-Greifswald, 17464 Greifswald, PF 11 32

Besucheranschrift: **Leipziger Allee 26**
17389 Anklam

Amt: Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz
Sachgebiet: Bauleitplanung/Denkmalschutz

Amt Züssow

für die Gemeinde Groß Kiesow

Frau Gurr

Dorfstraße 6

17495 Züssow

ZUR BEANTEWERTUNG DURCH

Eingangsdatum

08. Mai 2023

☐ AV

☐ LVR

☐ Bürgermeister

☐ bitte Rücksprache

☐ FIN

☐ SD

☐ ZV

☐ BA/GM

Auskunft erteilt: Herr Streich

Zimmer: 245

Telefon: 03834 8760-3142

Telefax: 03834 876093142

E-Mail: Viktor.Streich@kreis-vg.de

beBPO: Landkreis Vorpommern-Greifswald
- Zentrale Poststelle

Sprechzeiten

Di: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr

Do: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr

Mo, Mi, Fr nach Vereinbarung

Aktenzeichen: **00565-23-46**

Datum: **04.05.2023**

Grundstück: **Groß Kiesow, OT Klein Kiesow, ~**

Lagedaten: Gemarkung Klein Kiesow, Flur 4, Flurstücke 19, 26, 27, 32, 82, 86

Vorhaben: Bebauungsplan Nr. 3 "Solarpark Groß Kiesow" der Gemeinde Groß Kiesow
hier: Beteiligung Träger öffentl. Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB; HAZ. 1532-2022

Nachtrag zur Gesamtstellungnahme

Sehr geehrte Frau Gurr,

hiermit erhalten Sie als Nachtrag zur Gesamtstellungnahme des Landkreises Vorpommern-Greifswald vom 22.03.2023 die Stellungnahme des SG Naturschutz, Bearbeiterin ist Frau Weißig, Tel. 03834 8760 3266.

Ich möchte Sie bitten, diese bei der weiteren Bearbeitung des Vorhabens zu beachten.

Seitens der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald ergeht zum o. g. Vorhaben unter Beachtung und Berücksichtigung nachstehender Forderungen folgende Stellungnahme:

Umweltbericht

Es ist entsprechend § 2 Abs. 4 des BauGB für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden; die Anlage 1 zu diesem Gesetzbuch ist anzuwenden.

Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessener Weise verlangt werden kann.

Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

Landkreis Vorpommern-Greifswald

Hausanschrift
Feldstraße 85 a
17489 Greifswald

Postanschrift
Postfach 11 32
17464 Greifswald

Telefon 03834 8760-0
Telefax 03834 8760-9000

Internet www.kreis-vg.de
E-Mail posteingang@kreis-vg.de

Bankverbindungen

Sparkasse Vorpommern
IBAN DE96 1505 0500 0000 0001 91
BIC NOLADE21GRW

Sparkasse Uecker-Randow
IBAN DE81 1505 0400 3110 0000 58
BIC NOLADE21PSW

Gläubiger-Identifikationsnummer
DE1122200000202986

Anforderungen an die Planung durch die Einbindung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in das Abwägungsgebot

Entsprechend dem Abwägungsgebot des § 1 Abs. 5 und 6 BauGB sind die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege hinsichtlich des Vermeidungs- und Kompensationsgrundsatzes verfahrensmäßig und inhaltlich vollständig und abschließend auf der Ebene der Bauleitplanung zu klären. Es müssen deshalb alle anlagebedingten, betriebsbedingten und baubedingten Projektwirkungen prognostiziert werden. In der Bauleitplanung ist abschließend darüber zu entscheiden, ob sich die Eingriffe in Natur und Landschaft rechtfertigen lassen und ob und in welchem Umfang für unvermeidbare Beeinträchtigungen Kompensationsmaßnahmen notwendig sind. Die Gemeinde ist deshalb nach § 1 a Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 BauGB verpflichtet, über alle Eingriffsfolgen bei der Aufstellung des Bebauungsplanes zu entscheiden.

Die Bewertung der Eingriffs- und der Kompensationsmaßnahmen sollte nach den Hinweisen zur Eingriffsregelung für Mecklenburg – Vorpommern in der Neufassung von 2018 erfolgen.

Belange des speziellen Artenschutzes

Die Zuständigkeit für Entscheidungen nach § 44 BNatSchG befindet sich entsprechend § 6 des NatSchAG M-V bei den unteren Naturschutzbehörden.

Nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG gelten folgende Arten als besonders geschützt:

- Arten der Anhänge A und B der EG-Verordnung 338/97
- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie 92/43/EWG
- Europäische Vogelarten
- Tier und Pflanzarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 aufgeführt sind;

Streng geschützt sind laut § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG:

- Arten des Anhangs A der EG-Verordnung 338/97
- Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG
- Tier und Pflanzenarten die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen unterliegen nicht der gemeindlichen Abwägung. Bei Betroffenheit besonders oder streng geschützter Arten ist eine Ausnahme zu beantragen. Einer

Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG dürfen die dort genannten Bestimmungen der EG-Vogelschutzrichtlinie und der FFH-Richtlinie nicht entgegenstehen.

Im Rahmen des B-Plan Verfahrens sind potenzielle artenschutzrechtliche Konflikte zu klären. Sofern eine umfangreiche Kartierung aus Zeitgründen ausgeschlossen wird, muss über eine Potentialanalyse die Beeinträchtigung von Arten und Artengruppen betrachtet werden. Es ist hierbei besonders auf das Tötungsverbot und Verbot zur Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten entsprechend § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG, einzugehen. Die Hauptkonflikte sind bei den Amphibien, Reptilien und der Avifauna (Brutvögel, Feldlerche) zu erwarten. Entsprechende CEF Maßnahmen sind hinsichtlich ihrer Größe und Detaillierung zu begründen.

Der Bereich Fauna ist in einem separaten artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB) abzuarbeiten. Konflikte sind darzustellen und entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung vorzuschlagen. Entsprechende Unterlagen sind zur Prüfung vorzulegen. Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag (AFB) muss die Betroffenheiten der folgenden Artengruppen untersuchen: Avifauna, Reptilien, Amphibien, Säugetiere, Käfer, Weichtiere (Relevanzprüfung).

Potentialanalyse

Die UNB verweist hier darauf, dass bei einer Potentialabschätzung das „worst-case“ Szenario angenommen wird und somit in dem Gebiet alle potentiell vorkommenden Vogelarten durch die Anlage gestört und geschädigt werden. Das bedeutet, dass für alle potentiell vorkommenden Arten Maßnahmen entwickelt werden müssen. Durch eine Kartierung fallen die Betroffenheiten im Regelfall geringer aus als bei einem „worst-case“ Szenario.

Gesetzlicher Baumschutz

Gemäß § 18 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVBl. M-V 2010, S. 66) sind alle Bäume mit einem Stammumfang von mehr als 100 Zentimetern (gemessen in 1,30 Meter Höhe vom Erdboden) gesetzlich geschützt.

Nach § 18 Abs. 2 NatSchAG M-V sind die Beseitigung geschützter Bäume sowie alle Handlungen, die zu ihrer Zerstörung, Beschädigung oder erheblichen Beeinträchtigung führen können, verboten.

Es ist eine Vermessung des vorhandenen Gehölzbestandes vorzunehmen.

In Umsetzung der planerischen Ziele sind alle Bäume, die sich im Bereich der Baugrenzen befinden und nicht als erhaltenswürdig eingestuft werden mit einem Stammumfang ab 50 cm, in die Bilanzierung des Eingriffs Natur und Landschaft einzubeziehen (siehe Baumschutzkompensationserlass M-V).

Es wird empfohlen, die besonders wertvollen Bäume unter Erhalt zu setzen und entsprechend der Planzeichenverordnung auszuweisen.

Gesetzlicher Biotopschutz

Um die gesetzlich geschützten Biotope ist ein **Pufferstreifen von 20m** einzuhalten. Nur unter dieser Voraussetzung sind die Erhaltungsziele nach Vorgabe des § 20 Abs. 1 NatSchAG M-V zu gewährleisten.

Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung folgender Biotope in der Anlage 1 zu diesem Gesetz beschriebenen Ausprägung führen können, sind unzulässig. Die untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn die Beeinträchtigungen der Biotope ausgeglichen werden können oder die Maßnahme aus

überwiegenden Gründen des Gemeinwohls notwendig ist. Bei Ausnahmen, die aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls notwendig sind, finden die Bestimmungen des § 15 Abs. 4bis 6 BNatSchG über Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Anwendung.

Städtebaulicher Vertrag

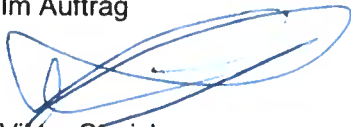
Bei der Ausführungsplanung für die Kompensationsmaßnahmen sind die ermittelten Anforderungen an die Funktionalität der Maßnahmen hinsichtlich der Eignung zu berücksichtigen und es ist der Naturraum zu berücksichtigen, in dem der Eingriff stattfindet.

Befindet sich die Kompensationsmaßnahme nicht auf dem Eingriffsgrundstück, ist der Nachweis der Flächenverfügbarkeit zu erbringen und die Maßnahmen sind durch Sicherung der Grunddienstbarkeit und einer Vereinbarung zwischen dem Erschließungsträger, dem Grundstückseigentümer, der Gemeinde und der unteren Naturschutzbehörde vertraglich zu binden.

Dabei ist inhaltlich zu regeln, dass der Eigentümer der Grundstücke die Kompensationsmaßnahmen dauerhaft (erst mit der Aufhebung des Bebauungsplanes wird der Eingriff rückabgewickelt) für Zwecke des Naturschutzes zu sichern hat. Die Dienstbarkeit ist im Grundbuch in Abt. II an erster Rangstelle und vor Grundpfandrechten in Abteilung III einzutragen. Die Sicherung und der Nachweis der Flächenverfügbarkeit der Kompensationsmaßnahmen bzw. artenschutzrechtlichen Maßnahmen ist verbindlich zum Zeitpunkt des Beschlusses der Satzung des Bebauungsplanes bzw. bei Planstand nach § 33 BauGB sicherzustellen.

Vor Ergehen der abschließenden Stellungnahme ist der unteren Naturschutzbehörde der städtebauliche Vertrag vor Unterzeichnung, zur Prüfung vorzulegen. In dem Vertrag ist die Verpflichtung zur Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen i.S. der Eingriffsregelung als auch ggf. der CEF, VM und FCS Maßnahmen zu sichern. Die untere Naturschutzbehörde ist als Vertragspartner im städtebaulichen Vertrag zu führen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



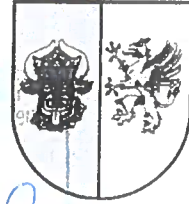
Viktor Streich
Sachbearbeiter

Quellenangaben

BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6)
LBauO M-V	Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V 2015, S. 344) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 682)
VwVfG M-V	Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 2020 (GVOBl. M-V S. 410, 465)
DSchG M-V	Denkmalschutzgesetz vom 06. Januar 1998 (GVOBl. M-V 1998, S. 12) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383,392)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022

- NatSchAG M-V Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228)
- BBodSchG Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)
- LBodSchG M-V Gesetz über den Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz) vom 4. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 759, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. Juli 2018, (GVOBl. M-V S. 219)
- WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 5)
- LWaG M-V Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG M-V) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 753-2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 866)
- LWaldG Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz) vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 870) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 790)
- VwKostG M-V Verwaltungskostengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungskostengesetz) vom 04. Oktober 1991 (GVOBl. M-V 1991 S. 366, 435) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02. Mai 2019 (GVOBl. M-V S. 158)
- BauGebVO M-V Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Bauaufsicht (Baugebührenverordnung) vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V 2006 S. 588, 666) zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. November 2019 (GVOBl. M-V S. 695)
- VkVO M-V Verordnung über den Bau und Betrieb von Verkaufsstätten vom 16. Februar 2017 (GVOBl. M-V 2017, 18), in Kraft am 30. März 2017 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2130-10-9

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Vorpommern**



StALU Vorpommern
Sitz des Amtsleiters Dienststelle Stralsund,
Badenstraße 18, 18439 Stralsund

20. MRZ. 2023

410

Baukonzept Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg

Telefon: neu 0385 588 68-132
Telefax: neu 0385 588 68-800
E-Mail: Birgit.Malchow@staluvm.mv-regierung.de

Bearbeitet von: Fr. Malchow
Aktenzeichen: StALUVP12/5122/VG/37/23
(bitte bei Schriftverkehr angeben)
Stralsund, 16.03.23

Bebauungsplan Nr. 3 „Solarpark Groß Kiesow“ der Gemeinde Groß Kiesow

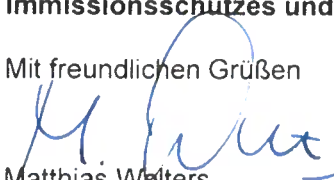
Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übergabe der Unterlagen zum im Betreff genannten Vorhaben.

Die Prüfung ergab, dass Belange der Abteilung **Naturschutz, Wasser und Boden** meines Amtes nicht berührt werden.

Aus Sicht der von meinem Amt zu vertretenden Belange des anlagenbezogenen **Immissionsschutzes und Abfallrechts** bestehen keine Bedenken und Hinweise.

Mit freundlichen Grüßen


Matthias Welters

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 e DSGVO i.V.m. § 4 Abs. 1 DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz

Hausanschrift:
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern
Badenstraße 18, 18439 Stralsund
Postanschrift:
Postfach 2541, 18412 Stralsund

Telefon: 0385 / 588 68-132
Telefax: 0385 / 588 68-800
E-Mail: poststelle@staluvm.mv-regierung.de
Webseite: www.stalu-vorpommern.de



Landesforstanstalt
Mecklenburg-Vorpommern
Der Vorstand



Forstamt Jägerhof · Hainstraße 5 · 17493 Greifswald-Eldena

17. März 2023

0400 TB
Forstamt Jägerhof

Baukonzept Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg

Bearbeitet von: Herr Güntzel

Telefon: 03834 83610-0

Fax: 03994 235-410

E-Mail: jaegerhof@lfoa-mv.de

Aktenzeichen:
(GB10/7444.382_ GrossKiesow2023-B-Plan3)

Greifswald-Eldena, 13.03.2023

Bebauungsplan Nr. 3 "Solarpark Groß Kiesow" der Gemeinde Groß Kiesow

- Ihr Schreiben vom 23.02.2023 - Vorentwurf mit Stand 12/2022; TÖB-Beteiligung

Stellungnahme der Landesforst M-V - Forstamt Jägerhof

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum vorliegenden Vorentwurf mit Stand von 12/2022 des o.g. Bebauungsplans der Gemeinde Groß Kiesow nehme ich als örtlich zuständige Verwaltungseinheit im Auftrag des Vorstandes der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern als untere Forstbehörde wie folgt Stellung:

GRUNDLAGEN

Gemäß **§ 10 LWaldG** haben Träger öffentlicher Vorhaben bei Planungen und Maßnahmen, die eine Inanspruchnahme von Waldflächen vorsehen oder die in ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen können, Entscheidungen nur im Einvernehmen mit der zuständigen Forstbehörde zu treffen.

Als **Wald im Sinne des § 2 LWaldG** gelten alle mit Waldgehölzen bestockten Flächen: zusammenhängender Bewuchs mit Waldgehölzen mit einer Mindestflächengröße von 2.000 m², einer mittleren Breite von 25 Metern und einer mittleren Höhe von 1,5 Metern oder einem Alter von 6 Jahren.

Durch den Vorentwurf des B-Plans Nr. 3 werden keine Waldflächen in Anspruch genommen.

BEGRÜNDUNG

Die geplante Fläche des B-Plans beinhaltet keine Waldflächen. Der Waldabstand gilt als eingehalten, wenn die errichteten Module einen Abstand von 30 m zum vorhanden und geprägten Trauf des bestehenden Waldbestandes bilden. Der Waldabstand ist in den Planunterlagen einzuzeichnen. Zur Sicherung vor Windwurfschäden und Waldbrand ist

Vorstand: Manfred Baum
Landesforstanstalt
Mecklenburg-Vorpommern
Fritz - Reuter - Platz 9
17139 Malchin

Telefon: 03994 235-0
Telefax: 03994 235-400
E-Mail: zentrale@lfoa-mv.de
Internet: www.wald-mv.de

Bank: Deutsche Bundesbank
BIC: MARKDEF1150
IBAN: DE87 1500 0000 0015 30
Steuernummer: 079/133/80058
Amtsgericht Neubrandenburg HRA 2883

dies unbedingt zu beachten, gegebenenfalls anzupassen. Es liegen keine Waldflächen in unmittelbarer Nähe des Plangebiets.

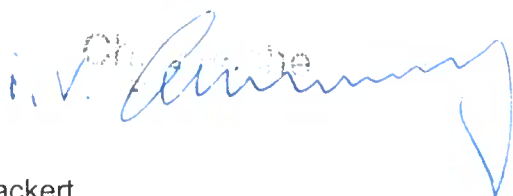
Die Kompensationsmaßnahmen müssen noch dargestellt werden, um forstrechtliche Konflikte auch dahingehend beurteilen zu können.

Unter Berücksichtigung vorgenannter Aspekte wird von Seiten der Forstbehörde zum Entwurf des B-Plan Nr. 3 der Gemeinde Groß Kiesow vorerst kein Einvernehmen hergestellt.

HINWEISE

1. Diese Stellungnahme ergeht unbeschadet Rechte Dritter und berührt nicht die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Genehmigungen und sonstigen behördlichen Entscheidungen oder Anzeigen an andere Behörden.
2. Für Gehölze in der Landschaft, die nicht dem LWaldG unterliegen, liegt die Zuständigkeit bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises.
3. Soweit der LBP vorliegt, oder die Kompensationsmaßnahmen dargestellt wurden um forstrechtliche Konflikte auszuschließen, stellt die Forstbehörde das Einvernehmen in Aussicht.
4. Bei Änderungen des B-Plans ist die Forstbehörde erneut zu beteiligen. Bei der Festsetzung von Kompensationsmaßnahmen, sind diese mit der Forstbehörde abzustimmen - z.B. könnten Anpflanzungen Genehmigungstatbestände für eine Erstaufforstung erfüllen oder Wald anderweitig in Anspruch genommen werden.
5. Bauleitpläne für PV-Freiflächenanlagen sind den Zielen der Raumordnung anzupassen. Zudem dürfen sie sonstigen Rechtsvorschriften nicht widersprechen. Deshalb sind u. a. folgende Flächen für die Planung von PV-Anlagen auszuschließen:
 Vorranggebiete, die im LEP oder in den RREP festgelegt sind (hierzu zählen u.a. auch Windeignungsgebiete, landesweit und regional bedeutsame gewerbliche und industrielle Großstandorte),
 nach Wasserhaushaltsgesetz (WHG) festgesetzte oder vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete,
 Flächen zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft (Naturmonumente, Natura 2000 Gebiete, Naturschutzgebiete),
 Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes (LWaldG) einschl. der Waldabstandsflächen.

Mit freundlichen Grüßen
 Im Auftrag



Hackert
 Forstamtsleiter

¹ Landeswaldgesetz M-V (LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 870 letzte berücksichtigte Änderung: geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 794).



BUND M-V e.V., Wismarsche Straße 152, 19053 Schwerin

BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH
Gerstenstr. 9
17034 Neubrandenburg

Per Mail: lange@baukonzept-nb.de

Bund für Umwelt
und Naturschutz
Deutschland

Landesverband
Mecklenburg-Vorpommern e.V.
Wismarsche Straße 152
19053 Schwerin
Telefon: 0385 521339-0
Telefax: 0385 521339-20
E-Mail: bund.mv@bund.net

Projekt *Ökologisches Bauen in MV*
Ansprechpartnerin:
Susanne Schumacher

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht:

Unser Zeichen:

Datum:

20.02.2023

094-23/SS

22.03.2023

Betreff: B-Plan Nr. 3 „Solarpark Groß Kiesow“

Mitwirkung von anerkannten Naturschutzvereinigungen gemäß § 63 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG i.V.m. § 30 NatSchAG M-V.

Sehr geehrter Herr Lange,

im Namen des BUND Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. danke ich für die Beteiligung am Verfahren und nehme hiermit im Folgenden Stellung.

Der dringend benötigte Ausbau von Solarenergieanlagen sollte **vorrangig** auf, an und neben **Gebäuden**, auf bereits **versiegelten und beeinträchtigten Flächen**, wie Industrie- und Gewerbebrachen, Parkplätzen, Autobahnen, geschlossenen Deponien, Konversionsflächen u.ä. vorgenommen werden. Diese müssen **zuerst** genutzt werden, bevor in die Landschaft ausgewichen wird.

Sollten solche Flächen nicht zur Verfügung stehen, können auch intensiv genutzte Äcker und die damit einhergehende Extensivierung und Begrünung der Errichtung von FF-PVA dienen.

Das Vorhabengebiet liegt innerhalb landwirtschaftlicher Flächen mit Bodenwertzahlen zwischen 42...46 und ist daher nicht im Sinne optimierter Flächennutzung.

Kompensation:

Entsprechend der Begründung beträgt der Kompensationsbedarf **81.905 m² EFÄ**. Dieser ist nach Ausgestaltung mit geeigneten Maßnahmen im B-Plan (Planzeichnung und Textteil) festzusetzen. Die Umsetzung der Kompensation sollte durch die Kommune kontrolliert werden.

Gemeinwohl

Für den BUND Mecklenburg-Vorpommern ist zudem wichtig, dass der Betrieb von Solaranlagen dezentral und gemeinwohlorientiert sowie mit regionaler Wertschöpfung geschieht. Das bedeutet, dass Solarprojekte **bevorzugt** auf kommunalen Flächen durch die Kommunen **selbst** und mit **Beteiligungsmöglichkeiten** für Bürger*innen vor Ort realisiert

werden sollten. Ist die Kommune nicht selbst der Vorhabenträger, sollte dieser wenigstens in der Region angesiedelt sein.

Standortkonzept

Kommunale Flächen sollten auf jeden Fall in kommunalem Besitz bleiben! Bürgerparks fördern die Energiewende von unten, steigern die Akzeptanz und können besonders ökologisch gestaltet werden.

Wo das nicht möglich ist, sollte die kommunale Planungshoheit dergestalt genutzt werden, die Akzeptanz eines Solarparks über eine frühe freiwillige Beteiligung von Nachbarkommunen, Bürgern und Umweltschützern; Auflagen für eine ökologische Gestaltung und eine finanzielle Beteiligung der Kommune erreicht werden.

Finanzielle Beteiligung

Die finanzielle Beteiligung von Kommunen ist nach §6 EEG (2021) nach dem Beschluss des B-Plans mit bis zu 0,2 ct/kWh möglich. Die Beteiligung gilt sowohl für geförderte Solarparks, die über Ausschreibungen realisiert werden, als auch für Solarparks, die als Power Purchase Agreement (PPA) ohne Förderung umgesetzt werden. Ein Mustervertrag für die finanzielle Beteiligung kann unter <https://sonne-sammeln.de/> heruntergeladen werden.

Potenzial für Klimaschutz & Naturschutz

Erste Studien zeigen, dass Solarparks – abhängig von der Bauweise, der Vornutzung der Fläche und des künftigen Flächenmanagements – zu einer Förderung der biologischen Vielfalt führen. Gerade Arten der Agrarlandschaft haben aufgrund der Industrialisierung der Landwirtschaft und damit dem Verlust von Lebensräumen, dem Gift- und Düngereinsatz, einen extrem starken Rückgang zu verzeichnen.

Zusätzlich zur Umsetzung der obligatorischen Kompensationsmaßnahmen sollte die Kommune die Chance ergreifen, mit zusätzlichen, freiwilligen Naturschutzmaßnahmen einen Mehrwert für die Natur zu schaffen. Diese freiwilligen Maßnahmen können als kommunaler Beschluss eine Vorbedingung der Kommune sein oder über einen städtebaulichen Vertrag geregelt werden. Bei umfangreicheren Maßnahmen ist aber auch die Anerkennung als Ökokontomaßnahme oder eine Vereinbarung im Vertragsnaturschutz denkbar.

Beides, Kompensationsmaßnahmen und freiwillige Naturschutzmaßnahmen sollten innerhalb des Vorhabengebietes umgesetzt werden. Das vereinfacht die Flächenakquise und das Flächenmanagement.

Wissenschaft, Umweltverbände und der Bundesverband Neue Energiewirtschaft (bne) empfehlen entsprechend, bei der Planung, Errichtung und dem Betrieb von Solarparks, einen über die regulatorischen Vorgaben hinausgehenden Beitrag zu leisten. Der bne und zahlreiche Unterzeichner (Planer, Errichter und Betreiber von PV-Freilandanlagen – Liste der Unterzeichner unter www.bne-online.de/de/verband/gute-planung-pv) verpflichten sich bspw. freiwillig, definierte Standards Guter Planung umzusetzen und einzuhalten. Solarparks, die anhand der bne-Checkliste realisiert werden, erhalten die „bne - gute Planung“ - Kennzeichnung.

Die Kommune hat es in der Hand, eine ökologische Gestaltung und Pflege von Solarparks im B-Plan oder vertraglich festzusetzen und damit verbindlich zu machen. Das kann großzügigere Abstände der Modulreihen, die extensive Pflege zwischen den Modulreihen, die Ausweisung freizuhaltender Flächen, die Anlage von Hecken, Feucht- oder

Trockenbiotopen sein. In dem vorliegenden Vorhaben könnten z.B. vielfältige Habitatstrukturen für Reptilien bzw. Amphibien geschaffen werden. Auch die Durchführung eines Monitorings sollte vereinbart werden und dabei helfen, mehr Erkenntnisse zur Entwicklung von Fauna und Flora sowie des Bodens in Solarparks zu gewinnen.

Für das vorliegende Vorhaben sollte aus Sicht des BUND Folgendes im B-Plan oder im städtebaulichen Vertrag verbindlich festgesetzt werden:

1. Die Vorhabenfläche sollte zu maximal **50%** mit Modulen überstellt werden und zu maximal 5% versiegelt werden. Die Modulreihen sollten einen Abstand von mind. 3...5 m haben.
2. Die Module sollten einen Abstand von mindestens **0,8 m** zwischen Geländeoberkante und Unterkante haben, damit keine Verletzungsgefahr für Weidetiere besteht und die Bodenvegetation ausreichend Sonnenlicht erreicht. Die Modultische sollten max. **5 m** tief sein. Als ökologische Alternative zu den rohstoff- und energieintensiven Materialien Stahl/Aluminium sollte auf Stahlträger montiertes heimisches Holz für die Aufständigung und Rahmenkonstruktion verwendet werden.
3. Die verwendeten Bauteile bzw. Materialien sollten einen maximalen Grad an Demontierbarkeit und Recyclingfähigkeit aufweisen.
4. Für die Pflege Grünfläche unter und zwischen den Modulreihen als auch für die Pflege der Kompensationsflächen sollte bevorzugt auf eine Schafbeweidung gesetzt werden. Ist dies nicht möglich sollte im festgesetzten Zeitraum eine alternierende Mahd erfolgen, um ein permanentes Nahrungsangebot für Insekten und Pflanzenfresser zu erhalten.
5. Die Anlage sollte mit einer Sichtschutzhecke eingefriedet werden. Diese dient dem Biotopverbund und kann als AuE-Maßnahme anerkannt werden. Die Sichtschutzhecke sollte dann dreireihig, mind. 5 m breit und mind. 2,5 m hoch (den Sicherheitszaun überragend) sein und dafür entsprechend §40 BNatSchG gebietsheimisches Pflanzgut verwendet werden. Dornige Arten verhindern unbefugten Zutritt wirksam. Hier bieten sich Weißdorn, Wildrose, Berberitze und Schlehe bspw. an.
6. Eine ökologische (ÖBB) sowie eine bodenkundliche Baubegleitung (BBB) einsetzen.

Erläuterung: Wir fordern das Schutzgut „Boden“ stärker zu berücksichtigen. Nach BBodSchG §7 muss Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen getroffen werden und Bodeneinwirkungen vermieden oder vermindert werden.

Gemäß Mantelverordnung der BBodSchV (gültig ab 01.08.2023):

„Nach Abs 5 S 1 soll künftig für die Genehmigungsbehörden die Möglichkeit bestehen, bei Maßnahmen, die die durchwurzelbare Bodenschicht auf mehr als 3.000 m² beanspruchen, im Benehmen mit den Bodenschutzbehörden eine bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19639 zu verlangen. Die neuentwickelte DIN gibt eine Handlungsanleitung zum baubegleitenden Bodenschutz. Dieser wird definiert als Schutz des Bodens durch Bodenschutzkonzept und bodenkundliche Baubegleitung in den Phasen der Planung, Projektierung, Ausschreibung und Ausführung inklusive Zwischenbewirtschaftung.“

Die Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes und einer bodenkundlichen Baubegleitung in der Ausführungsphase wird dringend empfohlen. Bodensachverständige können bei frühzeitiger

Einbindung Verzögerungen und Nachträge in der Bauausführung reduzieren bzw. vermeiden und die Belange des Schutzgutes Boden (und Grundwasser) gegenüber den baubeteiligten Gewerken vertreten. Die Bodenkundliche Baubegleitung kann seitens der Gemeinde/Behörde im städtebaulichen Vertrag festgelegt werden.

Die folgenden Abbildungen zeigen negative Beispiele der Bauausführung von Solarparks, welche durch Einbindung einer bodenkundlichen Baubegleitung verhindert werden können (und zwar ohne den Bauablauf zu stören oder zusätzliche Kosten zu verursachen).



Foto 1-3: Befahrung ungeschützten Oberbodens bei ungeeigneter Witterung/Bodenfeuchte führt zu Schädigung des Bodengefüges und schränkt die Funktionsfähigkeit des Bodens ein

Wir begrüßen

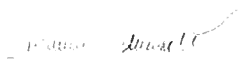
1. Das fundamentlose Rammen der Modultischgestelle.
2. die Umsetzung eines ökologischen Flächenmanagements (ÖFM)
3. Das Verbot von Düngern, Pestiziden und Reinigungsmitteln.
4. Der Verzicht auf eine Beleuchtung der Anlage.

Für freiwillige Naturschutzmaßnahmen bieten sich an:

1. Schaffung von Strukturen & Sonderbiotopen (z.B. Gehölze, Trocken- bzw. Feuchtbiopte).
2. An- und Ausbringen von Nisthilfen für Vögel, Fledermäuse und Insekten
3. Artenschutzmaßnahmen für weitere identifizierte Zielarten
4. Durchführung eines Monitorings (Erholung/Entwicklung des Bodens, Biodiversität)

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Anmerkungen und um Beteiligung am weiteren Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

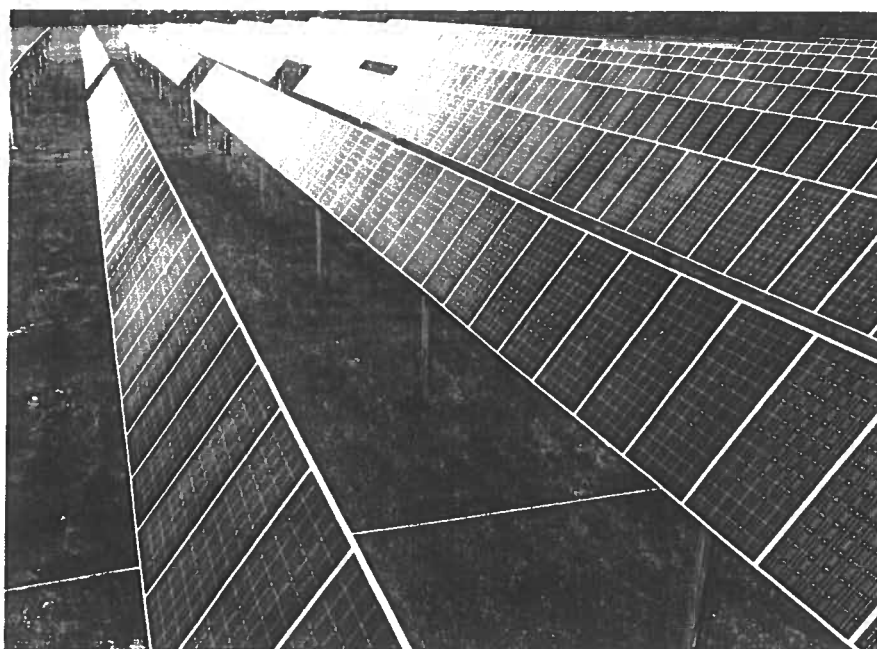


i.A. Susanne Schumacher
Referentin für ökologisches Bauen

Quellen:

- BUND M-V (2021) Position des BUND M-V zu Solaranlagen: www.bund-mecklenburg-vorpommern.de/service/publikationen/detail/publication/position/
- KNE (2022) Wie Sie den Artenschutz in Solarparks optimieren: [www.naturschutz-energiewende.de/wp-content/uploads/KNE Wie Sie den-Artenschutz in Solarparks optimieren.pdf](http://www.naturschutz-energiewende.de/wp-content/uploads/KNE_Wie_Sie_den-Artenschutz_in_Solarparks_optimieren.pdf)
- bne (2022) Gute Planung von PV-Freilandanlagen: [www.bne-online.de/fileadmin/bne/Dokumente/bne-inhalte/bne Gute Planung PV-Freilandanlagen.pdf](http://www.bne-online.de/fileadmin/bne/Dokumente/bne-inhalte/bne_Gute_Planung_PV-Freilandanlagen.pdf)
- bne (2019) Solarparks – Gewinne für die Biodiversität: [www.bne-online.de/fileadmin/bne/Dokumente/Leitfaeden Branchenuebersichten usw/20200406 bne kurzfassung biodiv studie 2019.pdf](http://www.bne-online.de/fileadmin/bne/Dokumente/Leitfaeden_Branchenuebersichten_usw/20200406_bne_kurzfassung_biodiv_studie_2019.pdf)
- TH Bingen (2021) Leitfaden für naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Solarparks: [www.th-bingen.de/fileadmin/projekte/Solarparks Biodiversitaet/Leitfaden Massnahmensteckbriefe.pdf](http://www.th-bingen.de/fileadmin/projekte/Solarparks_Biodiversitaet/Leitfaden_Massnahmensteckbriefe.pdf)

Position des BUND M-V zu Solaranlagen



Stand Dezember 2021

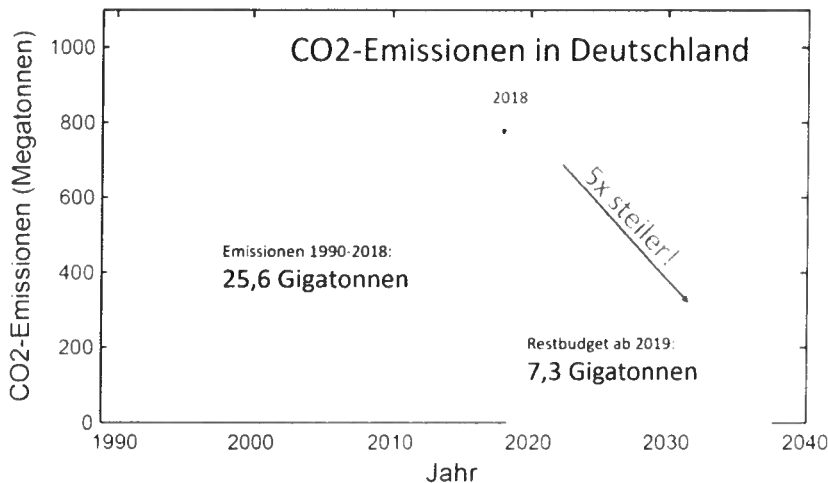
Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland
(BUND)
Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.
Arbeitskreis Klimaschutz & Energie

1. Handlungsbedarf.....	3
2. Ausbaubedarf	4
3. Grundsätze	5
4. Kategorien von Flächen für Freiflächen-Solaranlagen	6
5. Gestaltung von Freiflächen-Solaranlagen	7
6. Begründung der Kriterien	8

1.2.2.2. Klimakatastrophe

Die drohende Klimakatastrophe macht schnelles und nachhaltiges Handeln für den Klimaschutz erforderlich. Dazu müssen gleichzeitig **Energieeinsparung, Energieeffizienz, Ausbau der Erneuerbaren Energien** und die **Sektorenkopplung** vorangetrieben werden.

Aufgrund des begrenzten CO₂-Budgets gehen zahlreiche Klimaforscher, wie z.B. Prof. Rahmstorf, davon aus, dass Deutschland bereits bis etwa 2035 und nicht erst 2050 Klimaneutralität erreicht haben muss, um die Ziele des Pariser Klima-Abkommens einzuhalten. Selbst das Bundesverfassungsgericht hat dies mit seiner Entscheidung vom 24. März 2021¹ aufgegriffen und die Bundesregierung zu beschleunigtem Handeln verpflichtet.



Auch wenn in Deutschland bereits rund die Hälfte unseres Stroms aus Erneuerbaren Energien stammt, so erzeugten die Erneuerbaren Energien im Jahr 2020 nicht einmal 1/4 unseres gesamten Endenergieverbrauchs. Denn dieser umfasst neben Strom auch Wärme, mit einem Erneuerbaren Energien-Anteil von momentan nur etwa 15 %, und Mobilität mit aktuell nur rund 5 % Erneuerbaren.

Selbst in Mecklenburg-Vorpommern decken die Erneuerbaren Energien immer noch weit weniger als die Hälfte unseres Endenergieverbrauchs. Da unser Land nur über wenig Industrie verfügt, importieren wir zudem in großem Umfang Energie in Form von Produkten, die außerhalb des Landes hergestellt werden (sog. graue Energie).

Zum Erreichen der Klimaschutzziele ist neben den anderen Erneuerbaren Energien auch die Nutzung der Solarenergie konsequent auszubauen. Derzeit wird auch in Mecklenburg-Vorpommern intensiv über den Ausbau von Freiflächen-Solaranlagen diskutiert. Zahlreiche Bauanträge liegen dazu vor und es wird eine neue Regelung benötigt. Das Landesraumentwicklungsprogramm (LEP) von 2016 definiert bisher als Ziel der Raumordnung: „Landwirtschaftlich genutzte Flächen dürfen nur in einem Streifen von 110 m beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden.“

Für eine Überarbeitung der bestehenden Regelungen legt der BUND Mecklenburg-Vorpommern nachfolgend konkrete Kriterien für die Auswahl weiterer geeigneter Flächen vor. Dieser Vorschlag soll einen schnelleren Ausbau der Solarenergie ermöglichen, diesen aber auch naturverträglich ausgestalten.

¹ Entscheidung vom Bundesverfassungsgericht vom 24. März 2021

² Rahmstorf, Stephan (2019): Wieviel CO₂ kann Deutschland noch ausstoßen? Blog: Klimalounge – Nah dran am Wandel.

2 Ausbaubedarf

Mit dem neuen EEG 2021 (s. § 4) hat selbst die Bundesregierung das Ausbauziel für Solarenergie verdoppelt, von bisher 52.000 auf 100.000 MW bis 2030, bleibt damit aber unter dem Ausbaubedarf, der für die Erreichung der Klimaschutzziele notwendig ist. Denn der Bedarf an Solarstrom für die Umsetzung der Energiewende in Deutschland wird in verschiedenen Szenarien auf 120.000 - 650.000 MW installierte Leistung geschätzt. Das Fraunhofer-Institut für Solare Energiesysteme (ISE)³ geht von einem deutschlandweiten Bedarf von 400.000 MW installierter PV-Leistung aus. Bei einem Bestand von gut 50.000 MW installierter Leistung im Jahr 2020 bedeutet das einen notwendigen Zubau von rund **350.000 MW**. Dieses Ausbauziel sollten wir möglichst bereits 2035 erreichen, wenn wir die Energiewende und den Kohleausstieg vor 2038 schaffen wollen.

Mecklenburg-Vorpommern hat einen Flächenanteil von 6,5 % an der Gesamtfläche Deutschlands. Dementsprechend ist es sinnvoll, wenn unser Bundesland auch 6,5 % des deutschen Strombedarfs aus Erneuerbaren Energien bereit stellt. Diese Forderung des BUND Mecklenburg-Vorpommern wurde als Grundsatz in das Landesenergiekonzept von 2015 übernommen und sollte umgesetzt werden. **Daraus folgt, dass in Mecklenburg-Vorpommern als Beitrag zur Erreichung der Klimaziele innerhalb der nächsten Jahre 22.750 MW an Solaranlagen installiert werden sollten** (vgl. Tabelle 1).

	Ausbauziel installierte Leistung	notwendiger Zubau	Ausbaubedarf pro Jahr bis 2035 (15 Jahre)
Deutschland	400.000 MW ³	350.000 MW	rund 23.300 MW
6,5 %-Anteil M-V	26.000 MW	22.750 MW	rund 1.500 MW

Von diesem Ausbauziel in Mecklenburg-Vorpommern können und sollen mind. 5.700 MW auf Gebäuden installiert werden⁴. Mit moderner Technik, z.B. stromproduzierenden Fenstern, ist das Potential in und an Gebäuden inzwischen noch größer einzuschätzen. Nach Auffassung des BUND Mecklenburg-Vorpommern muss der notwendige erhebliche Zubau an Solaranlagen in erster Linie auf bereits versiegelten oder vorbelasteten Flächen erfolgen. In Mecklenburg-Vorpommern existieren nach eigenen Schätzungen in den Kommunen 6.000 – 8.000 ha Industriebrachen. Werden diese Potentiale genutzt, sind voraussichtlich bis zu 10.000 MW als Freiflächen-Solaranlagen⁵ notwendig, was nach heutigem Stand der Technik **etwa 10.000 ha Fläche** (<0,5% der Landesfläche) beanspruchen wird. Zum Vergleich: in Mecklenburg-Vorpommern werden 1,1 Mio. ha ackerbaulich genutzt. Mit Fortschritten in der Technik kann sich der Flächenbedarf verringern.

Trotz der bekannten Nachteile von Freiflächen-Solaranlagen werden sie vom BUND Mecklenburg-Vorpommern in diesem Umfang und nach den nachfolgenden Grundsätzen und Hinweisen zur Gestaltung befürwortet. Die Energiewende wird nicht ohne Freiflächen-Solaranlagen gelingen, denn mit ihnen ist

- große Leistung schnell realisierbar (etwa 1 MW pro ha mit 1 Mio kWh Stromertrag/Jahr) und
- die installierte Leistung gegenüber Dachanlagen preislich günstiger (bis zu 50 %).

³ Fraunhofer-Institut ISE

⁴ Lödl et. al: Abschätzung des Photovoltaik-Potenzials auf Dachflächen in Deutschland, München, 2010

⁵ Als Freiflächen-Solaranlagen bezeichnet der BUND M-V hier Anlagen, die außerhalb von Siedlungsflächen auf un bebauter Fläche errichtet werden und eine Leistung von über 20 kWp haben. Sie können Photovoltaik oder andere Technologien zur Nutzung der Sonneneinstrahlung verwenden.

2 Grundsätze

- a) Der BUND Mecklenburg-Vorpommern setzt sich dafür ein, den **jährlichen Zubau von rund 1.500 MW** Solarenergie in Mecklenburg-Vorpommern umzusetzen, um bis 2035 Klimaneutralität zu erreichen.
- b) Der BUND Mecklenburg-Vorpommern fordert, diesen Ausbau **vorrangig** auf, an und neben **Gebäuden**, auf bereits **versiegelten und beeinträchtigten Flächen** (Vorrangflächen), wie Industrie- und Gewerbebrachen, Parkplätzen, Autobahnen, geschlossenen Deponien, Konversionsflächen u.ä. vorzunehmen. Diese müssen **zuerst** genutzt werden, bevor in die Landschaft ausgewichen wird.
- Hierzu müssen die Landesregierung und die Kommunen beitragen, insbesondere durch:
- Errichtung von Solaranlagen auf eigenen Gebäuden (weniger als 50 von über 1.000 landeseigenen Gebäuden werden bisher dafür genutzt)
 - Verpflichtung zur Errichtung von Solaranlagen bei allen mit Landesmitteln geförderten Gebäuden
 - Förderung der Umsetzung von Mieterstrom-Projekten
 - Verpflichtung zur Errichtung von Solaranlagen bei Neubauten und Bestand (öffentliche Gebäude)
 - vereinfachte Zulässigkeit von Solaranlagen an, auf und neben Gebäuden
 - die Ausweisung von geeigneten Flächen in Flächennutzungsplänen
 - Kriterien für die Zielabweichung von der Raumplanung (LEP): Werden Solarprojekte außerhalb von Ortslagen geplant, ist verpflichtend zu prüfen, ob Vorrangflächen zur Verfügung stehen.
- c) Angesichts des massiven Ausbaubedarfs hält der BUND Mecklenburg-Vorpommern darüber hinaus den geregelten Ausbau von **Freiflächen-Solaranlagen** für erforderlich. Dabei sind aus Gründen des Naturschutzes drei Kategorien von Flächen sinnvoll (mehr dazu in Kapitel 4):
- I) Flächen, auf denen diese Anlagen mit dem einfacheren Instrument der **Baugenehmigung** für privilegierte Vorhaben im Außenbereich gem. § 35 BauGB zulässig sein sollen (Erweiterung des § 35 (1) 8),
 - II) Flächen auf denen nach Einzelfallprüfung im Zuge eines **Bauleitplanverfahrens** die Errichtung möglich sein kann und
 - III) Flächen, die von Freiflächen-Solaranlagen freizuhalten sind.
- d) Mit dem Bau von Freiflächen-Solaranlagen auf Ackerflächen mit sandigen und erosionsgefährdeten Böden sieht der BUND Mecklenburg-Vorpommern die Möglichkeit, Beiträge zum Natur- und Gewässerschutz zu leisten. Durch die Aussetzung der intensiven Ackerwirtschaft wird der Eintrag von Pflanzenschutzmitteln und Dünger verhindert. Durch extensive Begrünung der Anlagenflächen und Ausgleichsmaßnahmen im Umfeld werden Habitate geschaffen.
- e) Der BUND Mecklenburg-Vorpommern sieht großes Potential in einer gleichzeitigen Nutzung von landwirtschaftlichen Flächen für Solaranlagen (sog. Agri-PV, Agri-Solar). Sie kann zur Flächeneffizienz beitragen. Die verschiedenen Varianten müssen aus Naturschutzsicht differenziert bewertet werden.
- f) Für den BUND Mecklenburg-Vorpommern ist wichtig, dass der Betrieb von Solaranlagen dezentral und gemeinwohlorientiert geschieht. Das bedeutet, dass Solarprojekte bevorzugt auf kommunalen Flächen durch die Kommunen selbst und mit Beteiligungsmöglichkeiten für Bürgerinnen und Bürger vor Ort realisiert werden sollten.
- g) Flächen der ökologischen Landwirtschaft dürfen nicht in reine Solaranlagen umgebaut werden. Ökolandbau-Betriebe sollen aber eigene Solaranlagen in Kombination mit ihrer Landwirtschaft betreiben dürfen.

4 Kategorien von Flächen für Freiflächen-Solaranlagen

Im Folgenden werden die Kriterien für die Zulassung von Solaranlagen auf Freiflächen zusammengefasst. Alle Kriterien gelten additiv, d.h. beispielsweise auf benachteiligten landwirtschaftlichen Flächen in Nationalparks dürfen die Anlagen nicht errichtet werden. Vorzugsweise sollen nur Anlagen nach der Kategorie I errichtet werden, wobei das Regelverfahren nach § 64 LBauO M-V als Baugenehmigungsverfahren durchzuführen ist, Bauanzeige- und vereinfachte Verfahren sind ausgeschlossen.

In einigen Kommunen in unserem Land könnten nach den unten genannten Kriterien für die Kategorie I keine Freiflächenanlagen errichtet werden. Es soll aber möglichst vielen Kommunen die Möglichkeit gegeben werden, in angemessenem Umfang zur Energiewende beizutragen und sich selbst mit Erneuerbarer Energie zu versorgen. Daher hält der BUND Mecklenburg-Vorpommern die Zulassung von Freiflächen-Solaranlagen auf Basis von Bebauungsplänen im Regelverfahren entsprechend der Kategorie II für sinnvoll. Das Bauleitplanverfahren stellt eine umfangreichere Beteiligung und eine differenziertere Abwägung anhand der konkreten Rahmenbedingungen vor Ort sicher, so dass dabei die öffentlichen Interessen am Naturschutz, an der Landwirtschaft und an der Erneuerbaren Energiegewinnung in Einklang gebracht werden können.

Bei Anlagen nach Kategorie II in Schutzgebieten muss der **Schutzstatus** aufgrund der nur temporären Nutzung und verträglichen Gestaltung **erhalten** bleiben. Dort wo Naturschutzgebiete oder Nationalparke andere Schutzgebietskategorien überlagern, können keine Freiflächen-Solaranlagen errichtet werden.

Kategorie	Zulassung von Solaranlagen auf Freiflächen		
	I im Verfahren der Baugenehmigung prüfen	II im Bauleitplanverfahren prüfen	III nicht möglich
Kriterium			
bereits versiegelte Flächen, geschlossene Deponien, sonstige Konversionsflächen	x		
auf Ackerflächen in einem landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet gem. EEG ⁶	x bis zu max. 20 MW	x	
auf sonstigen Ackerflächen mit gleichzeitiger landwirtschaftlicher Nutzung (Agri-PV, Agri-Thermie)	x bis zu max. 20 MW	x	
auf Ackerflächen außerhalb landwirtschaftl. benachteiligter Gebiete bis zu einer durchschnittl. Ackerzahl von 35		x nur bis zu max. 20 MW	x
in Naturparks		x nur bis zu max. 20 MW	x
in Biosphärenreservaten		x nur bis zu max. 20 MW	x
in Landschaftsschutzgebieten (LSG)		x nur im Einzelfall durch Befreiung für Anlagen von bis zu 10 MW, wobei insgesamt nicht mehr als 1% der LSG- Fläche für FF-Solar genutzt werden darf.	x

⁶ „benachteiligtes Gebiet“ ein Gebiet im Sinn der Richtlinie 86/465/EWG des Rates vom 14. Juli 1986 betreffend das Gemeinschaftsverzeichnis der benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete im Sinne der Richtlinie 75/268/EWG (Deutschland) (ABl. L 273 vom 24.9.1986, S. 1), in der Fassung der Entscheidung 97/172/EG (ABl. L 72 vom 13.3.1997, S. 1)

in Natura 2000-Gebieten		x nach erfolgreicher Verträglichkeitsprüfung gem. § 34 BNatSchG und nur bis zu max. 20 MW	x
auf Moorböden		x nur, wenn die Flächen zuvor intensiv landwirtschaftlich genutzt wurden und eine Wiedervernässung erfolgt und nur bis zu max. 20 MW	x
auf Grünland		x nur im Einzelfall und nur bis zu 10 MW	x
auf Flächen der Grünland Förderkulisse M-V ⁷			x
auf Waldflächen			x nach LWaldG
in Nationalparks			x
in Naturschutzgebieten			x
in geschützten Biotopen gem. § 20 NatSchAG M-V			x
in Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten			x

5 Gestaltung von Freiflächen-Solaranlagen

Alle Freiflächen-Solaranlagen sollten nur zulässig sein, wenn sie wie folgt gestaltet werden:

- **mit einer maximalen Flächenausdehnung von 100 ha.**
Sowohl einzelne Anlagen als auch mehrere Anlagen nebeneinander dürfen eine maximale Flächenausdehnung von 100 ha nicht überschreiten. Zwischen solchen Flächen sollen reichliche Grünzäsuren unbebaute Gebiete in der Landschaft erhalten.
- **mit einer maximalen Flächenausdehnung von 20 ha in den empfindsamen Gebieten**, d.h. Grünland, Moorböden, Schutzgebiete und Ackerflächen außerhalb der landwirtschaftlich benachteiligten Gebiete. Sowohl einzelne Anlagen als auch mehrere Anlagen nebeneinander dürfen eine maximale Flächenausdehnung von 20 ha nicht überschreiten. Zwischen diesen Flächen sollen Grünzäsuren unbebaute Gebiete in der Landschaft erhalten.
- **mit Wildtierpassagen bei über 10 bzw. 25 ha großen Anlagen.**
Um eine ausreichende Durchlässigkeit auch für größere Wildtiere zu gewährleisten, sollte bei Anlagen über 10 ha in empfindsamen Gebieten (s.o.) bzw. 25 ha in anderen Gebieten eine attraktiv gestaltete Schneise als Wildtierpassage zwischen den Anlagenteilen eingerichtet werden.
- **mit einer Ost-West-Ausrichtung und einer Mindestneigung der Module von 45°** oder drehbaren Modulen. So wird die Stromproduktion zur Tageszeit des größeren Bedarfs gestärkt und die Verschattung des Bodens unter den Modulen begrenzt.
- **mit einem Zaun, der mindestens 20 cm über dem Boden frei lässt**, um eine ausreichende Durchlässigkeit zumindest für kleine und mittlere Tierarten zu gewährleisten, wenn eine Einzäunung unvermeidbar ist.

⁷ Förderungen für naturschutzgerechte Grünlandnutzung und extensives Dauergrünland, Definition und Abgrenzungen durch LUNG M-V

- **mit Begrünung der Außengrenzen der Anlage für eine Einbindung in das Landschaftsbild,**
z.B. mit einer umgebenden Hecke von mind. 5 m Breite. Eine Biotopvernetzung z.B. zu umgebenden Gehölzbiotopen durch mind. 5 m breite naturnahe Streifen ist anzustreben. Dabei ist entsprechend § 40 BNatSchG gebietsheimisches Saat- und Pflanzgut zu verwenden.
- **mit Begrünung innerhalb der Anlage,**
um mit extensivem Grün neue Lebensräume zwischen und unter den Modulen zu bieten. Es muss eine extensive, standortgerechte Begrünung und Pflege festgelegt werden, z.B. mit Schafbeweidung oder Mahd. Dabei ist artenreiches und entsprechend § 40 BNatSchG gebietsheimisches Saat- und Pflanzgut zu verwenden. Der Einsatz von umweltgefährdenden Mitteln, z.B. zum Pflanzenschutz, zur Düngung oder zur Reinigung der Anlage muss ausgeschlossen werden.
- **ohne Beleuchtung der Anlage,**
um der zunehmenden Lichtverschmutzung mit seinen negativen Auswirkungen auf den Tag-Nacht-Rhythmus von Tieren und Pflanzen entgegenzuwirken.
- **mit geringer Versiegelung,**
sowohl in der Summe der Gesamtversiegelung, die 5 % Realversiegelung (nicht Modul-Oberfläche) nicht überschreiten darf, als auch durch Errichtung von Wegen grundsätzlich mit wassergebundener Wegedecke.
- **mit Rückbauverpflichtung**
nach Ende der Nutzung, um nach ausreichendem Ausbau der Solarenergie auf Dachflächen u.ä. einen Rückbau der Freiflächen-Solaranlagen zu gewährleisten.

6. Begründung der Kriterien

In **Nationalparks, Naturschutzgebieten** und **gesetzlich geschützten Biotopen** sind die Schutzziele des Naturschutzes so hoch, dass Freiflächen-Solaranlagen regelmäßig den Schutzziele entgehen. Daher sind sie von diesen Anlagen freizuhalten.

In **Landschaftsschutzgebieten** steht der Erhalt des Landschaftsbildes im Vordergrund, allerdings ist die ordnungsgemäße Landwirtschaft zulässig und wird oft auf großen Ackerschlägen praktiziert. Hier ist im Einzelfall zu entscheiden, ob Solaranlagen zulässig sind. Landschaftsschutzgebiete machen 30 % der Fläche des Landes aus und es bestehen über 20 Landschaftsschutzgebiete mit einer Fläche von mehr als 10.000 ha. Um Gemeinden, welche in diesen Gebieten liegen, eine lokale Versorgung mit Erneuerbaren Energien zu erleichtern, können sie im Einzelfall eine Befreiung vom Bebauungsverbot für Freiflächen-Solaranlagen erhalten. In diesen Fällen sind kleinere Anlagen bis zu 10 MW zu verwenden, da sie leichter in das Landschaftsbild integriert werden können. Damit die Ziele des Schutzgebietes nicht erheblich beeinträchtigt werden, sollen solche im Einzelfall genehmigten Anlagen nicht mehr als 1% des Gebietes in Anspruch nehmen.

In **Natura 2000-Gebieten** sind die Schutzziele entsprechend der Ausweisung bzw. des Managementplans zu berücksichtigen. Die Schutzziele sind konkret benannte Tier- und Pflanzenarten oder Lebensräume. In manchen Fällen kann eine Ackerfläche innerhalb des Schutzgebietes liegen, deren Umnutzung als Solarstandort nicht die Schutzziele gefährdet. Dies muss jeweils mit einer Verträglichkeitsprüfung gem. § 34 BNatSchG sichergestellt werden.

Zweck eines **Naturparks** ist es, die nachhaltige Landnutzung sowie Natur und Landschaft gleichrangig zu schützen und zu entwickeln. Freiflächen-Solaranlagen stehen dem nicht grundsätzlich entgegen, so dass eine Abwägung zu dem Ergebnis kommen kann, die Anlagen zuzulassen.

Biosphärenreservate dienen der ausgewogenen ökologischen, ökonomischen und sozialen Entwicklung. Freiflächen-Solaranlagen können außerhalb der Kern- und Pflegezonen Teil davon sein. Dies ist nach sorgfältiger Betrachtung des Einzelfalls zu entscheiden.

Impressum

Herausgeber:
Bund für Umwelt und Naturschutz
Deutschland
Landesverband Mecklenburg-
Vorpommern e.V.
(BUND M-V e.V.)
Friends of the Earth Germany
Wismarsche Str. 15a
19053 Schwerin

Telefon: 0385 2213030

Telefax: 0385 52133030

E-Mail: bund.mv@bund.de

www.bund-mv.de

AutorInnen:
BUND Landesverbände
Klimaschutz & Energie

V.i.S.d.P.:
Corinna Owsiek

1. Auflage, Dezember 2021

Wasser- und Bodenverband „Ryck-Ziese“

Der Verbandsvorsteher

WBV „Ryck-Ziese“, An der Mühle 4, 17493 Greifswald

Baukonzept Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9

17034 Neubrandenburg



Bearbeiter -in:	Frau Bodenhausen
Telefon:	03834 88 724 91
E-Mail:	Bodenhausen@wbv-mv.de
Aktenzeichen:	2023 016
Datum:	27. März 2023

Stellungnahme zum B-Plan Nr. 3 „Solarpark Groß Kiesow“ der Gemeinde Groß Kiesow

Ihr Schreiben vom 20.02.23 mit Anlage Lageplan und Begründung

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei dem B-Plan Nr. 3 werden folgende Gewässer berührt bzw. gekreuzt:

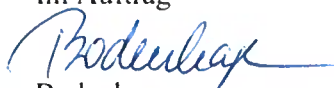
Graben 43/6 und Rohrleitung 43/6/001 – siehe beigefügte Karte der Gewässer.

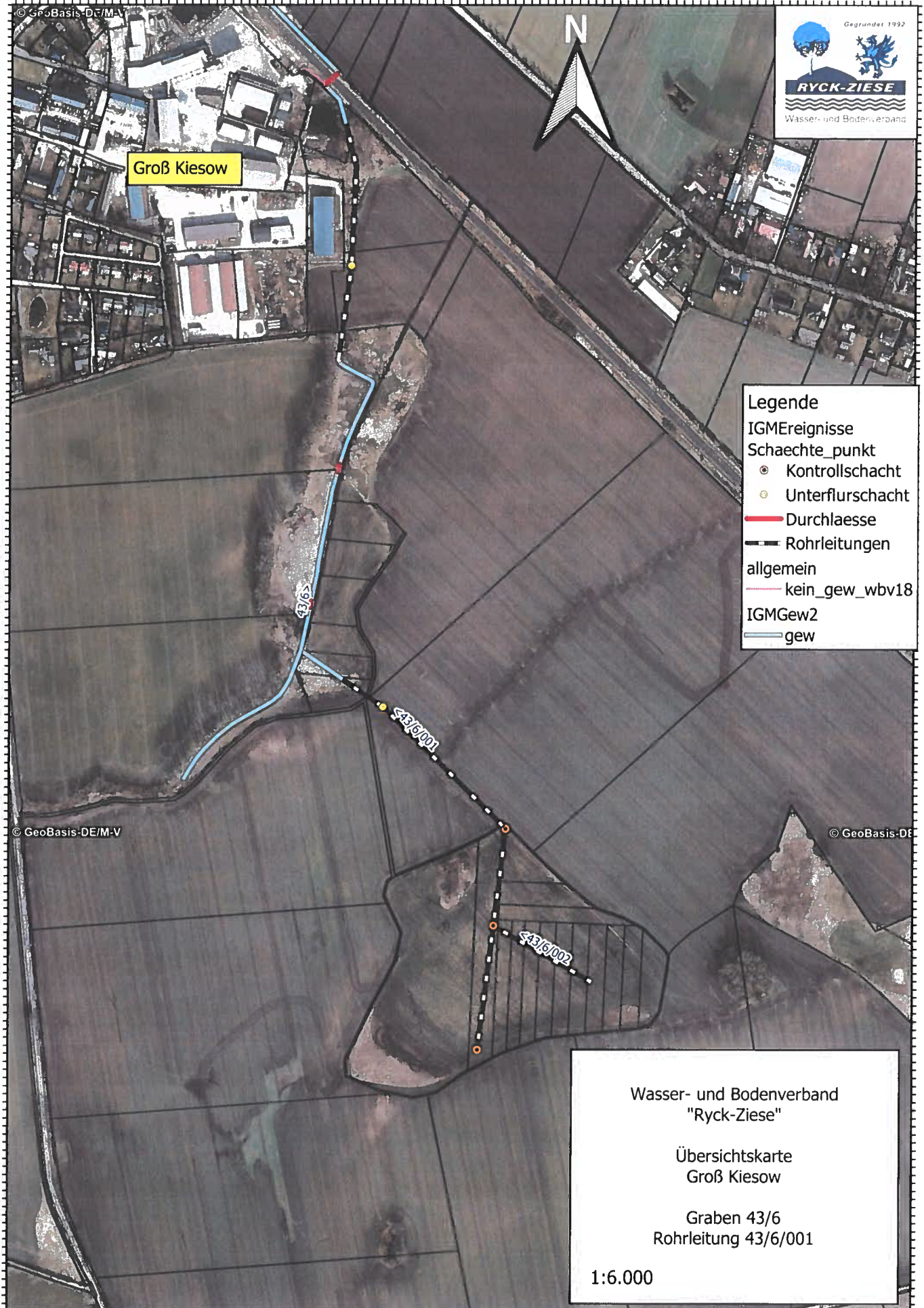
Beide Gewässer werden im Plan nicht dargestellt und in der Begründung nicht erwähnt. Aus diesen Gründen wird der vorliegende Entwurf abgelehnt.

Folgendes muss geändert werden:

1. Einzeichnen der Gewässer II. Ordnung mit den beidseitigen 5 m Schutzstreifen. Neben den offenen und verrohrten Gewässern gilt ein beiderseitiger Uferschutzstreifen von **5,00 m** ab der oberen Böschungskante bzw. Rohrleitungsachse (§ 29 Satzung WBV, siehe auch § 38 Wasserhaushaltsgesetz M/V).
2. Der Weg kreuzt den verrohrten **Vorfluter 43/6/001**. Durch die Kreuzung entsteht eine neue Anlage am Gewässer. Die Rohre (DN 400) sind unter dem Weg zu erneuern und fachgerecht anzuschließen. Links und rechts des Weges sind Abfahrten für die Unterhaltung des Vorflutgrabens 43/6 herzustellen.
3. Der Weg kreuzt Dränage Leitungen. Die Funktion der Dränage ist sicher zu stellen und ggf. zu erneuern. Für die Dränagen sind die jeweiligen Eigentümer bzw. Nutzer der Flächen zuständig.
4. Die beabsichtigte Planung ist bei der Unteren Wasserbehörde anzeige- bzw. genehmigungspflichtig.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Bodenhausen
Geschäftsführerin





Bauernverband
Mecklenburg-Vorpommern

Hauptgeschäftsstelle

Bauernverband Mecklenburg-Vorpommern e. V.
Trockener Weg 1 b, 17034 Neubrandenburg

BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg

Neubrandenburg, 1.03.2023

Bebauungsplan Nr. 3 „Solarpark Groß Kiesow“ der Gemeinde Groß Kiesow
Ihr Schreiben vom 20.2.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zu dem o.g. Verfahren Stellung nehmen zu dürfen.
Nach Abstimmung mit dem regional zuständigen Bauernverband Ostvorpommern e. V.
möchten wir zu diesem Projekt keine konkrete Stellungnahme abgeben.

Das Präsidium unseres Verbandes hat am 04.02.2021 eine allgemeine Positionierung des Bauernverbandes Mecklenburg-Vorpommern e. V. zur Photovoltaik auf landwirtschaftlichen Flächen beschlossen. Diesen Beschluss fügen wir zur Kenntnisnahme als Anlage bei.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Martin Piehl
Hauptgeschäftsführer

Anlage
Präsidiumsbeschluss vom 04.02.2021

Trockener Weg 1b
17034 Neubrandenburg
Tel. 0395 42124-84, -85, 0395 430920
Fax 0395 4212486
Mail info@bv-mv.de

Raiffeisenbank
Mecklenburger Seenplatte eG
Kto.-Nr. 1640615
BLZ 150 616 18

IBAN DE75 1506 1618 0001 6406 15
BIC GENODEF1WRN
St.-Nr. 072/143/00464
Vereinsregister VR 83

www.bauernverband-mv.de

Beschluss-Nr. 04022021/2/03

Positionen des Bauernverbandes Mecklenburg-Vorpommern zur Photovoltaik auf landwirtschaftlichen Flächen

1. Der Bauernverband unterstützt einen sinnvollen Energiemix aus Biomasse, Windenergie und Photovoltaik (PV) sowie eine sinnvolle energetische Nachnutzung (Speicherung).
2. PV-Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen sollten nur errichtet werden im Konsens mit den bewirtschaftenden Landwirten, Flächeneigentümern und Gemeinden.
3. Der Ausbau von Photovoltaik soll vorrangig auf Dachflächen, Überbau von Straßen sowie Parkplatzflächen, Industriebrachen und Konversionsflächen stattfinden.
4. Die Nutzung von PV bietet Chancen einer Einkommensalternative bzw. -ergänzung für landwirtschaftliche Betriebe. Der Bauernverband lehnt PV auf landwirtschaftlichen Flächen nicht prinzipiell ab.
5. Es ist bei den Planungen zu vermeiden, dass durch den Ausbau der erneuerbaren Energien den Landwirtschaftsbetrieben die Grundlagen der Bewirtschaftung entzogen werden. Es sind berechnete landwirtschaftliche Interessen zu berücksichtigen, so die Bevorzugung der Beweidung von PV-Flächen durch Schafe bei der Bewirtschaftung dieser Flächen. Die Beweidung der Zwischenmodulflächen ist besonders umweltverträglich und dient der Artenvielfalt.
6. In der Regionalplanung vorgesehene landwirtschaftliche Vorrangflächen sollten nicht in Anspruch genommen werden.
7. Zur Berücksichtigung landwirtschaftlicher Flächen für Photovoltaik sollten vorrangig ertragsschwache oder Flächen mit eingeschränkter Nutzung ausgewählt werden.
8. PV-Anlagen sollten in bestehende Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen für den Naturschutz integriert werden können. Die positive Wirkung für die Umwelt sollte als Kompensation für andere Eingriffe angerechnet werden können.
9. Eine Möglichkeit besteht auch darin, PV auf Flächen zu installieren, die im Rahmen von Aktionsprogrammen nicht (mehr) landwirtschaftlich genutzt werden können.
10. Es muss sichergestellt werden, dass nach Aufgabe der PV-Nutzung die Fläche wieder landwirtschaftlich bewirtschaftet werden kann und ihren vorherigen Status erhält.